

# Anwaltsvergütung in Verkehrssachen

Schneider

2026

ISBN 978-3-406-60490-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**kk) Anrechnung bei mehreren Auftraggebern**

Ist der Anwalt von mehreren Auftraggebern beauftragt worden, so liegen außergerichtlich idR mehrere Angelegenheiten vor (→ Rn. 14 ff.). Hier wird dann in jeder Angelegenheit gesondert angerechnet. **44**

Soweit der Anwalt mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstands vertreten hat, wird die nach VV 1008 RVG erhöhte Geschäftsgebühr angerechnet, allerdings auch hier begrenzt auf 0,75. **45**

**Beispiel 21:** Beim Zurücksetzen beschädigt der Fahrzeugführer den Zaun eines angrenzenden Grundstücks (Schaden 12.000 EUR). Das Grundstück steht im Miteigentum eines Ehepaares.

**Beispiel 22:** Bei dem Verkehrsunfall ist der Fahrer getötet worden. Die beiden Erben beauftragen den Anwalt, den Fahrzeugschaden in Höhe von 12.000 EUR zu regulieren.

In beiden Fällen liegen mehrere Auftraggeber hinsichtlich desselben Gegenstands vor (→ § 13 Rn. 15), so dass die Erhöhung nach VV 1008 RVG greift. Angerechnet wird die Geschäftsgebühr zur Hälfte, allerdings auf 0,75 begrenzt.

**I. Außergerichtliche Vertretung**

1.	1,6-Geschäftsgebühr, VV 2300, 1008 RVG (Wert: 12.000 EUR)	1.131,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, VV 7002 RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.151,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, VV 7008 RVG	218,73 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.369,93 EUR</b>

**I. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren**

1.	1,6-Verfahrensgebühr, VV 3100, 1008 RVG (Wert: 12.000 EUR)	1.131,20 EUR
2.	gem. VV Vorb. 3 Abs. 4 RVG anzurechnen, 0,75 aus 12.000 EUR	- 530,25 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, VV 3104 RVG (Wert: 12.000 EUR)	848,40 EUR
4.	Postentgeltpauschale, VV 7002 RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.469,35 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, VV 7008 RVG	279,18 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.748,53 EUR</b>

**ll) Keine Anrechnung nach mehr als zwei Kalenderjahren**

Schließt sich das gerichtliche Verfahren erst nach Ablauf von zwei Kalenderjahren an, scheidet gem. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG eine Anrechnung der Geschäftsgebühr aus.<sup>14</sup> **46**

**Beispiel 23:** Der Anwalt hatte in 2022 in einer Verkehrsunfallsache von dem Geschädigten den Auftrag erhalten, Schadensersatz in Höhe von 12.000 EUR geltend zu machen. Der Versicherer hatte 11.500 EUR gezahlt und die Zahlung einer Wertminderung iHv 500 EUR abgelehnt. Im Dezember 2025 – vor Ablauf der Verjährung – hat sich der Geschädigte entschlossen, die Wertminderung einzuklagen und hat den Anwalt damit beauftragt.

Die Verfahrensgebühr entsteht jetzt anrechnungsfrei, da zwischenzeitlich mehr als zwei Kalenderjahre nach Abschluss der außergerichtlichen Vertretung vergangen sind.

**d) Verfahrensgebühr eines vorausgegangenen Mahnverfahrens**

Darüber hinaus kann die Verfahrensgebühr eines vorausgegangenen Mahnverfahrens anzurechnen sein, und zwar sowohl für den Antragsteller (Anm. zu VV 3305 RVG) oder auch für den Antragsgegner (Anm. zu VV 3307 RVG). → Rn. 170, 173. **47**

<sup>14</sup> AG Stralsund NJW-Spezial 2024, 252 = DAR 2024, 299 = AGS 2024, 159.

**e) Verfahrensgebühr eines vorausgegangenen Beweisverfahrens**

- 48 Schließlich ist auch die Verfahrensgebühr eines vorausgegangenen selbstständigen Beweisverfahrens anzurechnen (VV Vorb. 3 Abs. 5 RVG). → Rn. 183.

**f) Zurückverweisung**

- 49 Zur Anrechnung bei Zurückverweisung → Rn. 141.

**4. Terminsgebühr****a) Überblick**

- 50 Neben der Verfahrensgebühr kann der Anwalt auch eine Terminsgebühr verdienen. Die Terminsgebühr entsteht zum einen nach VV Vorb. 3 Abs. 3 RVG und zum anderen unter den Voraussetzungen der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG (sog. fiktive Terminsgebühr). In beiden Fällen beträgt der Gebührensatz grundsätzlich 1,2 (VV 3104 RVG). Er kann sich in beiden Fällen jedoch auf 0,5 ermäßigen (VV 3105 RVG).

**b) Termine nach VV Vorb. 3 Abs. 3 RVG****aa) Überblick**

- 51 Die Termine nach VV Vorb. 3 Abs. 3 RVG sind unterteilt in:
- **gerichtliche Termine** (VV Vorb. 3 Abs. 3 S. 1, 2 RVG) und
  - **außergerichtliche Termine** (VV Vorb. 3 Abs. 3 S. 3 RVG), wobei diese wiederum unterteilt sind in
    - die Teilnahme an Sachverständigenterminen (VV Vorb. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 RVG)
    - die Mitwirkung an Besprechungen zur Vermeidung und Erledigung eines Verfahrens (VV Vorb. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 RVG).

**bb) Gerichtliche Termine**

- 52 Die Terminsgebühr entsteht zunächst einmal bei Vertretung in einem gerichtlichen Termin. Anstelle der früheren Aufzählung von Verhandlungs-, Erörterungs- und Beweisnahmeterminen und der damit verbundenen Ausgrenzung anderer Termine ist jetzt nur noch die Rede von „gerichtlichen Terminen“ (VV Vorb. 3 Abs. 3 S. 1 RVG). Alle gerichtlichen Termine sollen nach dem Willen des Gesetzgebers<sup>15</sup> eine Terminsgebühr auslösen. Die mit dem 2. KostRMOG geänderte Textfassung soll insbesondere die bis dato vom Wortlaut nicht gedeckten Anhörungs- oder Protokollierungstermine erfassen.
- 53 Eine Ausnahme gilt nur für bloße Verkündungstermine (VV Vorb. 3 Abs. 3 S. 2 RVG). Diese lösen nach wie vor keine Terminsgebühr aus.
- 54 Für das Entstehen der Terminsgebühr ist es unerheblich, ob verhandelt wird oder nicht. Die Teilnahme am Termin (nach Aufruf der Sache) genügt. Daher entsteht die Terminsgebühr auch dann, wenn die Klage im Termin zurückgenommen wird.<sup>16</sup>
- 55 Ebenso kann die Terminsgebühr anfallen, wenn im Termin die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird.
- 56 Die Gegenstände müssen nicht anhängig sein. Die Gebühr entsteht auch dann, wenn über nicht anhängige Gegenstände erörtert wird. Dagegen entsteht keine Terminsgebühr,

<sup>15</sup> BT-Drs. 17/11471 (neu), S. 274 re. Sp.

<sup>16</sup> LAG Baden-Württemberg BeckRS 2010, 71929 = AGS 2010, 528 = RVGreport 2010, 386.

soweit im Termin lediglich eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über nicht anhängige Gegenstände protokolliert wird (Anm. Abs. 3 zu VV 3104 RVG), also eine Einigung, an der der Anwalt nicht beteiligt war. War der Anwalt dagegen auch an den Einigungsverhandlungen beteiligt, entsteht die Terminsgebühr.

### cc) Außergerichtliche Termine

**(1) Überblick.** Von den außergerichtlichen Terminen werden erfasst: 57

- die Teilnahme an Sachverständigenterminen (VV Vorb. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 RVG) und
- die Mitwirkung an Besprechungen zur Vermeidung und Erledigung eines Verfahrens (VV Vorb. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 RVG).

**(2) Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins.** Die Terminsgebühr kann anfallen, wenn der Anwalt an einem von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termin teilnimmt. Diese Variante hat nur Bedeutung, wenn es nicht mehr zu einem gerichtlichen Termin kommt oder der Anwalt daran nicht teilnimmt oder sich der Gegenstandswert reduziert. 58

**Beispiel 24:** In einem gerichtlichen Verfahren (Wert: 8.000 EUR) erlässt das Gericht gem. § 385a ZPO einen vorbereitenden Beweisbeschluss, wonach ein Sachverständigengutachten eingeholt werden soll. Der Anwalt nimmt am Sachverständigentermin teil. Nach Erstellung des Gutachtens wird die Klage

a) vollständig

b) in Höhe von 3.000 EUR

zurückgenommen.

Die Terminsgebühr ist bereits durch die Teilnahme am Sachverständigentermin aus dem vollen Gegenstandswert ausgelöst worden.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 RVG (Wert: 8.000 EUR)	692,90 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 RVG (Wert: 8.000 EUR)	639,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.352,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 RVG	256,98 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.609,48 EUR</b>

**(3) Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts.** Die Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn der Anwalt mit dem Gegner oder einem Dritten eine Besprechung zur Vermeidung oder Erledigung eines Verfahrens führt. Besprechungen mit dem Auftraggeber reichen nicht aus. Ebenso wenig genügen Gespräche mit dem Richter.<sup>17</sup> 59

Die Besprechung muss auf die Erledigung des Verfahrens oder seine Vermeidung gerichtet sein. Sachstandsfragen o.Ä. reichen daher nicht aus. 60

Unerheblich ist, ob die Besprechung erfolgreich war, also ob sie tatsächlich zur Erledigung oder Vermeidung geführt hat oder nicht.<sup>18</sup> 61

Entgegen der Ansicht des BGH<sup>19</sup> zur früheren Fassung des RVG kommt es nicht darauf an, ob im Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Diese Einschränkung der obligatorischen mündlichen Verhandlung gilt nur für die (fiktive) Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG, nicht aber auch für die Terminsgebühr nach VV Vorb. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 RVG. Der Gesetzgeber hat insoweit mit dem 2. KostRMoG klargestellt, dass die Terminsgebühr für die Mitwirkung an Besprechungen 62

<sup>17</sup> OLG Bamberg BeckRS 2024, 1842 = AGS 2024, 167.

<sup>18</sup> BGH NJW-RR 2007, 1578 = AGS 2007, 292.

<sup>19</sup> NJW 2007, 1461 = AGS 2007, 298; NJW 2007, 2644 = AGS 2007, 397.

zur Vermeidung oder Erledigung eines Verfahrens kein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung voraussetzt, weil es sich um „echte“ Termine handelt.<sup>20</sup>

- 63 Darüber hinaus ist klargestellt worden, dass diese Variante der Terminsgebühr nur dann anfallen kann, wenn ein unbedingter gerichtlicher Auftrag erteilt worden ist (VV Vorb. 3 Abs. 1 S. 1 RVG).<sup>21</sup> Klargestellt worden ist damit insbesondere, dass im Rahmen einer außergerichtlichen Vertretung nach VV Teil 2 RVG keine Terminsgebühr anfallen kann. Es ist also schlechterdings unmöglich, dass neben einer Geschäftsgebühr eine Terminsgebühr anfällt. Die Betriebsgebühr für eine Terminsgebühr kann nur eine Verfahrensgebühr sein.

**Beispiel 25:** Der Anwalt ist außergerichtlich mit der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen beauftragt. Es kommt zu einer telefonischen Besprechung mit dem Versicherer und einer Einigung, so dass ein gerichtliches Verfahren vermieden wird.

Es entsteht nur eine Geschäftsgebühr, da kein Auftrag für ein gerichtliches Verfahren erteilt worden war. Eine Terminsgebühr kann daneben nicht entstehen. Der erhöhte Aufwand, der mit der Besprechung verbunden ist, kann nur im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG berücksichtigt werden.

**Beispiel 26:** Dem Anwalt ist der Auftrag erteilt worden, Klage auf Zahlung eines Betrags iHv 8.000 EUR einzureichen. Bevor die Klage eingereicht werden kann, führt der Anwalt mit dem Versicherer eine Besprechung, worauf dieser die Forderung ausgleicht.

Jetzt ist VV Teil 3 RVG anzuwenden. Folgerichtig ist nunmehr auch eine Terminsgebühr ausgelöst worden:

1.	0,8-Verfahrensgebühr, VV 3100, 3101 Nr. 1 RVG (Wert: 8.000 EUR)	426,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, VV 3104 RVG (Wert: 8.000 EUR)	639,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, VV 7002 RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.086,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, VV. 7008 RVG	206,34 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.292,34 EUR</b>

### c) Fiktive Terminsgebühr (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG)

#### aa) Überblick

- 64 Neben den Fällen der VV Vorb. 3 Abs. 3 RVG kann noch in weiteren Fällen eine Terminsgebühr entstehen, denn VV Vorb. 3 Abs. 3 RVG gilt nur, „wenn nichts anderes bestimmt ist“ (s. VV Vorb. 3 Abs. 3 S. 1 aE RVG). Eine solche anderweitige Bestimmung findet sich in der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG, die die sog. fiktive Terminsgebühr regelt. Es handelt sich um Gebührentatbestände, die eine Terminsgebühr auslösen, obwohl gar kein Termin stattgefunden hat.<sup>22</sup> Damit werden erstinstanzlich erfasst:
- Entscheidungen im schriftlichen Verfahren aufgrund Einverständnisses der Parteien (Anm. Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. zu VV 3104 RVG),
  - Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung (Anm. Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. zu VV 3104 RVG),
  - schriftliche Entscheidung im Verfahren nach § 495a ZPO (Anm. Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. zu VV 3104 RVG),
  - Mitwirkung beim Abschluss einer Einigung (Anm. Abs. 1 Nr. 1, 4. Alt. zu VV 3104 RVG),
  - Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (Anm. Abs. 3 zu VV 3105 RVG).

<sup>20</sup> Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/11471 (neu), S. 274 re. Sp.

<sup>21</sup> BGH NJW-RR 2007, 720 = AGS 2007, 166.

<sup>22</sup> Auszug aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/11471 (neu), S. 275 li. Sp.): „Mit dem Zusatz, ‚wenn nichts anderes bestimmt ist‘, sollen die Fälle der ‚fiktiven Terminsgebühr‘, bei denen kein Termin wahrgenommen wird, erfasst werden.“

Für diese Termine hat der Gesetzgeber noch einmal durch Änderung des Gesetzeswortlauts klargestellt, dass diese Terminsgebühren nur entstehen können, wenn im Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Nach der früheren Gesetzesfassung war dies nicht eindeutig geregelt. Im Gegensatz zu den „echten“ Terminen nach VV Vorb. 3 Abs. 3 RVG soll also für die fiktiven Termine eine Gebühr nur ausgelöst werden, wenn tatsächlich eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. 65

### bb) Entscheidung im schriftlichen Verfahren

(1) **Überblick.** Wird im Einverständnis mit den Parteien (insbesondere nach § 128 Abs. 2 ZPO) ohne mündliche Verhandlung entschieden, entsteht eine Terminsgebühr (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG). Drei Voraussetzungen sind zu beachten. 66

(2) **Vorgeschriebene mündliche Verhandlung.** Es muss sich um ein Verfahren handeln, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Ist für das Verfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben, kann eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG nicht entstehen. Da im erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren die mündliche Verhandlung nach § 128 Abs. 1 ZPO stets vorgeschrieben ist, ist diese Voraussetzung immer erfüllt. Dass das Gericht in bestimmten Fällen ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, so zB nach § 128 Abs. 3, Abs. 4, § 281 Abs. 1 S. 1; § 341 Abs. 2 ZPO, ist unerheblich. Der Anfall einer Terminsgebühr scheidet in diesen Fällen nicht an der fehlenden vorgeschriebenen Verhandlung, sondern daran, dass kein Einverständnis der Parteien erforderlich ist (→ Rn. 68 ff.). 67

(3) **Einverständnis der Parteien.** Die Entscheidung muss aufgrund des Einverständnisses der Parteien (insbesondere nach § 128 Abs. 2 ZPO) ohne mündliche Verhandlung ergangen sein. Es muss sich also um eine Entscheidung handeln, die ansonsten nur aufgrund mündlicher Verhandlung hätte ergehen dürfen. Hätte die Entscheidung ohnehin ohne mündliche Verhandlung ergehen können, kann eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG wiederum nicht entstehen. Das ist zB dann der Fall, wenn nur noch über die Kosten entschieden wird,<sup>23</sup> da eine solche Entscheidung nach § 128 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen kann (§ 128 Abs. 3 ZPO). Gleiches gilt für die Verwerfung eines Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid (§§ 700 Abs. 1, 341 Abs. 2 ZPO) oder im Falle einer Verweisung (§ 281 Abs. 1 S. 1 ZPO).<sup>24</sup> 68

**Beispiel 27:** Nach Klageerhebung (Wert: 5.000 EUR) wird der Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Gericht entscheidet nach §§ 91a, 128 Abs. 3 ZPO im schriftlichen Verfahren über die Kosten.

Da über die Kosten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 128 Abs. 3 ZPO) und das Gericht diesen Weg gewählt hat, entsteht keine Terminsgebühr.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, VV 3100 RVG (Wert: 5.000 EUR)	460,85 EUR
2.	Postentgeltpauschale, VV 7002 RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	480,85 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, VV 7008 RVG	91,36 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>572,21 EUR</b>

<sup>23</sup> BGH AGS 2007, 610 = RVGreport 2007, 460 = JurBüro 2008, 23 = NJW 2008, 668.

<sup>24</sup> OLG Koblenz AGS 2011, 482 = JurBüro 2011, 590 = NJW-Spezial 2011, 604; AG Ansbach 2006, 544 = RVGreport 2006, 388.

- 69 (4) **Entscheidung.** Bei der Entscheidung muss es sich nicht um eine Endentscheidung handeln. Vielmehr genügt jede Entscheidung, durch die die beabsichtigte Endentscheidung wesentlich sachlich vorbereitet wird, wie zB ein Hinweis- oder Beweisbeschluss, nicht jedoch eine Entscheidung zur Prozess- und Sachleitung.<sup>25</sup>

**Beispiel 28:** Nach Klageerhebung (Wert: 5.000 EUR) ordnet das Gericht mit Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO an und entscheidet durch Urteil.

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG erhält der Anwalt die gleichen Gebühren wie bei mündlicher Verhandlung. Es entsteht also neben der 1,3-Verfahrensgebühr die volle 1,2-Terminsgebühr.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, VV 3100 RVG (Wert: 5.000 EUR)	460,85 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, VV 3104 RVG (Wert: 5.000 EUR)	425,40 EUR
3.	Postentgeltpauschale, VV 7002 RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	906,25EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, VV 7008 RVG	172,19 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.078,44 EUR</b>

#### cc) Anerkenntnisurteil

- 70 Als zweite Variante sieht Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV das Anerkenntnisurteil vor. Ergeht ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung, entsteht für die beteiligten Anwälte eine Terminsgebühr, und zwar sowohl für den Anwalt, der anerkannt hat als auch für den Anwalt der Partei, zu deren Gunsten das Anerkenntnisurteil ergangen ist.

**Beispiel 29:** Nach Klageerhebung (Wert: 2.000 EUR) erkennt der Beklagte die Klageforderung an. Das Gericht erlässt ein Anerkenntnisurteil.

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG erhalten beide Anwälte die selben Gebühren wie bei mündlicher Verhandlung. Es entsteht also neben der 1,3-Verfahrensgebühr die volle 1,2-Terminsgebühr.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, VV 3100 RVG (Wert: 2.000 EUR)	228,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, VV 3104 RVG (Wert: 2.000 EUR)	211,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, VV 7002 RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	460,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, VV 7008 RVG	87,40 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>547,40 EUR</b>

#### dd) Entscheidung im Verfahren nach § 495a ZPO

- 71 Als dritte Variante nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV kommt die Entscheidung in einem Verfahren nach § 495a ZPO in Betracht. Geht es nur noch um geringfügige Schadenspositionen im Wert von bis 1.000 EUR, wie Differenz der Mietwagenkosten nach Schwacke und Fraunhofer oder um Verbringungskosten, ordnet das Amtsgericht häufig das sog. „Bagatellverfahren“ nach § 495a ZPO an. Ergeht hier eine Entscheidung, entsteht für die beteiligten Anwälte wiederum eine Terminsgebühr.

**Beispiel 30:** Der Geschädigte klagt restliche Mietwagenkosten in Höhe von 150 EUR ein. Das Gericht ordnet daraufhin das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an und entscheidet schließlich durch Urteil.

<sup>25</sup> AnwK-RVG/Reckin VV 3104 Rn. 18 ff.

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG erhält der Anwalt die gleichen Gebühren wie bei mündlicher Verhandlung. Es entsteht also neben der 1,3-Verfahrensgebühr die volle 1,2-Terminsgebühr.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, VV 3100 RVG (Wert: 150 EUR)	66,95 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, VV 3104 RVG (Wert: 150 EUR)	61,80 EUR
3.	Postentgeltpauschale, VV 7002 RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	148,75 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, VV 7008 RVG	28,26 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>177,01 EUR</b>

Die volle 1,2-Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn der Beklagte sich nicht am Verfahren beteiligt und das Gericht ein streitiges Endurteil erlässt.<sup>26</sup> Zur möglichen Ermäßigung bei einem Versäumnisurteil → Rn. 94. 72

**Beispiel 31:** Wie vorangegangenen Beispiel. Der Beklagte meldet sich nicht, so dass das Gericht in diesem Verfahren ein endgültiges Urteil erlässt.

Die Ermäßigung nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu VV 3105 RVG iVm Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG greift nicht. Die Terminalsgebühr entsteht zu 1,2. Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel.

### ee) Einigung

**(1) Einigung nur über anhängige Gegenstände.** Als letzte Variante sieht Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG auch dann eine Terminalsgebühr vor, wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, eine Einigung geschlossen wird. Dies betrifft insbesondere den Fall der schriftlichen Vergleichsprotokollierung nach § 278 Abs. 6 ZPO.<sup>27</sup> 73

**Beispiel 32:** Nach Klageerhebung (Wert: 5.000 EUR) schließen die Parteien einen Vergleich, dessen Zustandekommen vom Gericht nach § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss festgestellt wird.

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG erhält der Anwalt die gleichen Gebühren wie bei mündlicher Verhandlung. Es entsteht also neben der 1,3-Verfahrensgebühr die volle 1,2-Terminsgebühr.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, VV 3100 RVG (Wert: 5.000 EUR)	460,85 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, VV 3104 RVG (Wert: 5.000 EUR)	425,40 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, VV 1000, 1003 RVG (Wert: 5.000 EUR)	354,50 EUR
4.	Postentgeltpauschale, VV 7002 RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.260,75 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, VV 7008 RVG	239,54 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.500,29 EUR</b>

Ausreichend ist nach dem Wortlaut des Gesetzes aber auch eine formlose unmittelbar zwischen den Parteien geschlossene Einigung.<sup>28</sup> 74

**Beispiel 33:** Nach Klageerhebung (Wert: 5.000 EUR) schließen die Parteien, vertreten durch ihre Anwälte, außergerichtlich einen schriftlichen Vergleich, aufgrund dessen die Klage zurückgenommen wird.

<sup>26</sup> OLG Düsseldorf NJW-Spezial 2009, 284 = AGS 2009, 172.

<sup>27</sup> BGH NJW-RR 2007, 1149 = AGS 2007, 341 = AnwBl 2007, 462; BGH NJW-RR 2006, 1507 = AGS 2006, 488 = AnwBl 2006, 676; BGH NJW 2006, 157 = AGS 2005, 540 = AnwBl 2006, 71.

<sup>28</sup> Noch zur Fassung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG vor dem 1.1.2021: OLG Köln NJW-Spezial 2016, 540 = ZfSch 2016, 525 = AGS 2016, 391; BGH NJW 2020, 2474 = AGS 2020, 371 = ZfSch 2020, 464.

Ein gerichtlicher Vergleich oder eine gerichtliche Protokollierung ist nicht erforderlich. Es entsteht also auch hier die 1,2-Terminsgebühr. Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel:

- 75 (2) **Einigung mit Mehrwert.** Schließen die Parteien in einem gerichtlichen Verfahren eine Einigung, nutzen sie häufig die Gelegenheit, in diese Einigung auch weitere nicht anhängige Gegenstände mit einzubeziehen, um eine Gesamtbereinigung vorzunehmen. In diesem Fall entsteht die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG auch aus dem Mehrwert.<sup>29</sup> Eine Terminsgebühr setzt nämlich ebenfalls keine Anhängigkeit voraus.

**Beispiel 34:** Eingeklagt sind 5.000 EUR Sachschaden. Das Gericht schlägt den Parteien schriftlich einen Vergleich vor, wonach zum Ausgleich der Klageforderung unter Einbeziehung der weiteren noch nicht anhängigen Schadenspositionen ein bestimmter Betrag gezahlt werden soll und damit alle Schadensersatzforderungen erledigt sein sollen. Die Parteien stimmen schriftlich dem Vergleichsvorschlag zu, so dass das Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird. Das Gericht setzt den Streitwert des Verfahrens auf 5.000 EUR fest und den Mehrwert des Vergleichs auf 2.000 EUR.

Die Verfahrensgebühr ist angefallen aus dem Gesamtwert von 7.000 EUR, wobei hinsichtlich des Mehrwerts von 2.000 EUR ein Fall des VV 3101 Nr. 2 RVG vorliegt, so dass sich die Verfahrensgebühr insoweit auf 0,8 ermäßigt.

Die Einigungsgebühr entsteht ebenfalls aus 7.000 EUR, und zwar aus 2.000 EUR zu 1,5 (VV 1000 Nr. 1 RVG) und aus 5.000 EUR zu 1,0 (VV 1003 RVG).

Diese Terminsgebühr entsteht nicht nur aus dem Wert der anhängigen Gegenstände, sondern aus dem Gesamtwert, da der Anwalt am Abschluss eines schriftlichen Vergleichs über 7.000 EUR mitgewirkt hat (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu VV 3104 RVG).

1.	1,3-Verfahrensgebühr, VV 3100 RVG (Wert: 5.000 EUR)	460,85 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, VV 3100, 3101 Nr. 2 RVG (Wert: 2.000 EUR) (die Grenze des gem. § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 7.000 EUR (615,55 EUR) ist nicht überschritten)	140,80 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, VV 3104 RVG (Wert: 7.000 EUR)	568,20 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, VV 1000 Nr. 1, 1003 RVG (Wert: 5.000 EUR)	354,50 EUR
5.	1,5-Einigungsgebühr, VV 1000 Nr. 1 RVG (Wert: 2.000 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, 1,5 aus 7.000 EUR = 710,25 EUR ist nicht überschritten)	264,00 EUR
6.	Postentgeltpauschale, VV 7002 RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.808,35 EUR
7.	19 % Umsatzsteuer, VV 7008 RVG	343,59 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>2.151,84 EUR</b>

#### ff) Mischfälle der fiktiven Terminsgebühr

- 76 Auch Mischfälle sind möglich, und zwar sowohl Mischfälle der fiktiven Terminsgebühr als auch Mischfälle der echten und der fiktiven Terminsgebühr. Die Terminsgebühr entsteht dann aus der Summe aller Gegenstände, aus denen der Tatbestand einer Terminsgebühr erfüllt worden ist.

**Beispiel 35:** Der Kläger klagt auf Zahlung von 4.000 EUR. Der beklagte Versicherer erkennt 1.000 EUR an, so dass insoweit ein Teilerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren ergeht. Hier-nach nimmt der Kläger die Klage um 2.000 EUR zurück. Die restlichen 1.000 EUR werden wieder-um anerkannt, so dass ein weiteres Anerkenntnisurteil ergeht.

<sup>29</sup> OLG Saarbrücken NJW-Spezial 2010, 188 = AGS 2010, 161.